

Satzung
der Verbandsgemeinde Hermeskeil
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
vom 10.10.1996

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) - in der geltenden Fassung -, des § 2 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer vom 2. März 1993 (GVBl. S. 139) und des § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) - in der geltenden Fassung - die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Steuergegenstand

Die Verbandsgemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Verbandsgemeinde veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Dauertanzveranstaltungen in Discotheken und Tanzcafes;
2. das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Schau- und Scherzgeräten sowie Einrichtungen zur Wiedergabe von Musikdarbietungen an Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, mit Ausnahme von Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen. Zu den steuerpflichtigen Geräten zählen auch Dartspielgeräte, Billard, Schußspiel- und Tischfußballgeräte.

§ 2

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung, bei Geräten der Halter der Geräte. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in bzw. auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 3

Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Pauschalsteuer (§§ 4-6) erhoben.

§ 4

Pauschalsteuer nach festen Sätzen

- (1) Die Pauschalsteuer für das Halten:

1. eines Spiel- und Unterhaltungsgerätes,
2. von Musikautomaten

gemäß § 1 Nr. 2 wird nach festen Sätzen berechnet. Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat (Kalendermonat) für

- | | |
|--|----------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | 60,00 DM |
| 2. Sonstige Geräte einschl. Musikautomaten | 20,00 DM |

Die Pauschalsteuer für das Halten von Spiel- und Unterhaltungsgeräten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat (Kalendermonat) für den Zeitraum ab 01.01.1997 für

- | | |
|----------------------------------|-----------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | 180,00 DM |
| 2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 60,00 DM |

- (2) Der Steueranspruch besteht für jeden Betriebsmonat (Kalendermonat), in dem die Voraussetzungen des § 1 Nr. 2 erfüllt sind. Solange keine Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen erfolgen, gilt der erteilte Steuerbescheid.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Pauschalsteuer

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 4 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuer ist vierteljährlich zu den im Abgabenbescheid festgesetzten Terminen fällig. Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

- (3) Der Halter hat innerhalb von einer Woche nach der Aufstellung von Geräten im Sinne von § 1 Nr. 2 eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort angegeben sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Geräts. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgeräts ist unverzüglich zu melden. Andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Abmeldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 1 Nr. 2 genannten Apparate und Geräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.
- (4) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Veranstalter bzw. der Halter der Geräte und der Inhaber der dazu benutzten Räume und Grundstücke.

§ 6

Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Die Steuer für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 wird nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Veranstaltungsteilnehmer bestimmten Räume einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten.
- (3) Die Steuer beträgt ab 01.01.1997 = 0,70 DM für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.
- (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (5) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Die Steuer ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit die Verbandsgemeinde nicht durch den Steuerbescheid etwas anderes festsetzt. Auf die voraussichtliche Steuerschuld können Vorauszahlungen festgesetzt werden.
- (6) Verstößt der Veranstalter gegen § 7 Abs. 1 und sind deshalb die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so werden die Besteuerungsgrundlagen geschätzt.

§ 7

Meldepflicht und Entstehung der Steuer

- (1) Vergnügungen nach § 1 Nr. 1, die im Gebiet der Verbandsgemeinde veranstaltet werden, sind bei der Verbandsgemeinde spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Verbandsgemeinde eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) Die Steuerschuld entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung. In den Fällen des § 4 entsteht die Steuerschuld am 1.1. jeden Jahres, bei einer Aufstellung während des Jahres am 1. des Monats der Aufstellung.

§ 8

Steuerzuschlag

Wenn der Steuerpflichtige einer veranstaltenden Vergnügung gemäß § 1 die Fristen für die Anmeldung oder für die Abrechnung nicht wahrt, kann die Verbandsgemeinde einen Verspätungszuschlag bis zu 10 v.H. der festgesetzten Steuer, höchstens jedoch zehntausend Deutsche Mark, erheben.

§ 9

Sicherheitsleistungen

Die Verbandsgemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 3 die Aufstellung von Geräten innerhalb der genannten Fristen nicht anzeigt

2. entgegen § 7 Abs. 1 eine Veranstaltung nicht spätestens drei Werktage vor Beginn anmeldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

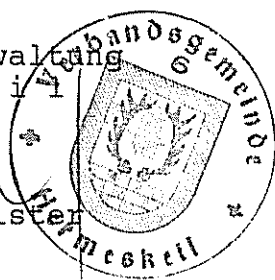
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Verbandsgemeinde Hermeskeil über die Erhebung der pauschalierten Vergnügungssteuer in der Verbandsgemeinde Hermeskeil vom 21.12.1993 außer Kraft.

Hermeskeil, 10.10.1996

Verbandsgemeindeverwaltung

Hermeskeil

Sander, Bürgermeister



Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.